



Ordnung für wissenschaftliche Fakultätsbeiräte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Februar 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung für wissenschaftliche Fakultätsbeiräte. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 11. Februar 2025 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 13. Februar 2025 genehmigt.

§ 1

Aufgaben des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- (1) ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat berät die Fakultätsleitung und den Fakultätsrat zur strategischen Weiterentwicklung der Fakultät. ²Er entwickelt Empfehlungen zur Profilstärkung, zur Ausrichtung von Professuren bei Neuausschreibungen und wirkt an der Qualitätssicherung in Forschung und Lehre mit.
- (2) Alle fünf Jahre wird der wissenschaftliche Fakultätsbeirat in die Erarbeitung der Zukunftsplanung der Fakultät eingebunden, die der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität gemäß § 13 Abs. 4 ThürHG vorausgeht.
- (3) Spezifische Aufgaben des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats in der Mitgestaltung der Verfahren zum Review der Studienprogramme regelt die Evaluationsordnung der Universität.
- (4) ¹Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Fakultätsbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. ²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Beiratsmitglieder durch die Fakultät administrativ unterstützt. ³Für Reisekosten und Unterbringung werden der Fakultät zusätzliche Mittel bereitgestellt.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- (1) ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat ist kein Gremium oder Organ im Sinne des ThürHG. ²Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat besteht aus drei bis zehn unabhängigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. ³Darunter sollte in der Regel ein Mitglied aus dem Ausland sein.
- (2) Zusätzlich können weitere Personen aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben als Mitglieder benannt werden.
- (3) ¹Bei der Zusammensetzung des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats soll die fachliche Struktur der Fakultät und eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern berücksichtigt werden. ²Die Mitglieder sollen die Fakultät aufgrund ihres anerkannten Sachverstands und fundierter Erfahrungen konstruktiv und ausgewogen in strategischen Prozessen begleiten können. ³Sie sollen über entsprechende Expertise auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen.
- (4) ¹Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht. ²Grundsätzlich sollen die Befangenheitsregeln der DFG beachtet werden.



- (5) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fakultätsrats durch den Präsidenten oder die Präsidentin für drei bis fünf Jahre berufen. ²Eine Wiederbestellung ist in der Regel zweimal für jeweils drei bis fünf weitere Jahre möglich.

§ 3

Sprecher, Sprecherin des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- (1) ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Sprecher oder eine Sprecherin und ggf. eine Stellvertretung wählen. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin fungiert als Ansprechperson für die Fakultät und leitet die internen Beiratssitzungen.

§ 4

Gestaltung der Beiratsbesuche

- (1) ¹Termine, Tagesordnung und Ablauf der Beiratsbesuche sollen zwischen dem wissenschaftlichen Fakultätsbeirat und der Fakultätsleitung vereinbart werden. ²Die Verständigung zur Agenda und zur Einbindung von Vertretern und Vertreterinnen der Fakultät erfolgt in Abstimmung mit dem Fakultätsrat. ³Die Fakultätsleitung stellt sicher, dass alle Mitgliedergruppen gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 ThürHG zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden können. ⁴Die durchgängige Berücksichtigung gleichstellungs- und diversitätssensibler Aspekte ist in geeigneter Form zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Fakultätsleitung ist dafür verantwortlich, dass der wissenschaftliche Fakultätsbeirat die für die Wahrnehmung seiner Beratungsaufgaben erforderlichen Informationen erhält. ²Der Entwurf der Zukunftsplanung der Fakultät soll dem wissenschaftlichen Fakultätsbeirat spätestens 2 Wochen vor einem für die Zukunftsplanung anberaumten Beiratsbesuch übermittelt werden.
- (3) ¹Die Befassung des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats mit der Zukunftsplanung der Fakultät mündet zum Ende des Beiratsbesuchs in ein gemeinsames Abschlussgespräch des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats, der Fakultätsleitung und des Präsidiums. ²Zu Terminen mit dem wissenschaftlichen Fakultätsbeirat, die die Fakultät aus anderen Anlässen initiiert, kann die Fakultätsleitung Mitglieder des Präsidiums nach Bedarf und eigenem Ermessen einladen.

§ 5

Ausschüsse und Beauftragte des wissenschaftlichen Fakultätsbeirats

- ¹Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat kann für spezifische Themen Ausschüsse einrichten oder Beauftragte bestimmen. ²Die Personen werden nach den jeweiligen sachlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt.

§ 6

Empfehlungen des Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Fakultätsbeirat fasst seine Einschätzungen und Anregungen für die Fakultät nach dem Beiratsbesuch in einem Resümee schriftlich zusammen und leitet dieses der Fakultätsleitung zur Auswertung und weiteren Beratung in den Fakultätsgremien zu.



- (2) ¹Die anlässlich der Zukunftsplanung formulierten Empfehlungen sollen zur Schärfung der fakultätsspezifischen Entwicklungsvorstellungen beitragen. ²Auf Basis der überarbeiteten Zukunftsplanung findet ein gemeinsames Feedbackgespräch zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium statt, dessen Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten werden. ³Die Fakultätsleitung informiert den Fakultätsrat und den wissenschaftlichen Beirat der Fakultät über die Ergebnisse der Verständigung.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Alle Personen, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 13. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena